

Satzung der Flüchtlingshilfe Butzbach

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Flüchtlingshilfe Butzbach.
2. Der Sitz des Vereins ist Butzbach.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Flüchtlingen in Butzbach und Umgebung mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe und der Erleichterung des Einlebens.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, § 52 Abs. 2, Ziff. 10 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 - Beiträge und Geschäftsjahr

1. Zur Sicherstellung ausreichender finanzieller Ausstattung für die Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Jahresbeitrag für jedes angefangene Jahr der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres auf das Konto der Flüchtlingshilfe Butzbach oder per Lastschriftmandat zu zahlen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Gezahlte Beträge können nicht zurückerstattet werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 - Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Der Verein wird von beiden gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die beiden Vorsitzenden.
 - c) Die Kassenführung, Buchführung und das Erstellen eines Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich durch den/die Vorsitzenden. Die Themen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Weitere Treffen des Vereins zur Planung und Koordinierung gemeinnütziger Hilfen für Flüchtlinge sind jederzeit möglich. Die Teilnahme beschränkt sich nicht ausschließlich auf Vereinsmitglieder, allerdings sind nur solche stimmberechtigt.
3. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 3 über die Beitragshöhe und erstellt zu diesem Zweck eine Beitragsordnung.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der Kassenprüfer, die für 2 Jahre gewählt werden.

§ 7 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Butzbach zwecks Verwendung für die Flüchtlingshilfe.

Butzbach, 3. Dezember 2015